

Bundeskanzleramt
Präsidium
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
180.310/23-	WW-ST/Ges/Fü	Margit Epler	DW 2336	DW 2513		24.04.2003
I/8/2003						

Bundesstatistikgesetz 2000; Novelle; Entwurf – Begutachtungsverfahren

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs der Novelle und nimmt wie folgt Stellung:

Die BAK bedauert, daß die Novellierung dieses Gesetzes unter großem zeitlichem Druck erfolgt, so daß eine in manchen Bereichen notwendige genauere oder neue Fassung mancher Bestimmungen nicht möglich ist. So wäre zB eine gründliche Überarbeitung des § 19 zur *Veröffentlichung von Statistiken* überaus wünschenswert gewesen. Wie sich anhand der meisten Verordnungsentwürfe zu statistischen Erhebungen zeigt, bestehen erhebliche Auffassungsunterschiede darüber, was in welcher Form, kostenlos oder gegen Entgelt, in welcher Periodizität, in welchem Medium und zu welchem Zeitpunkt zu publizieren ist. Hier ist das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999 vage und läßt der Interpretation zu großen Spielraum.

Zu einigen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns, Verbesserungen im Detail zu übermitteln und ersuchen, diese zu berücksichtigen:

§ 4 Abs 5: Diese Regelungen läßt viele international übliche Klassifikationen und Nomenklaturen unberücksichtigt wie zB die im Rahmen der Volkszählung angewandten Klassifikationen der Berufe Ö-ISCO oder die Bildungsklassifikation ISCED. Eine erweiterte, umfassende Regelung wäre zu treffen. Die Grundsystematik der Güter ist auf ÖCPA (nicht ÖPCA) zu korrigieren.

§ 32: Im Sinne der besseren Lesbarkeit dieser Bestimmung schlägt die BAK folgende Formulierung vor:

(3) der Bundesanstalt werden die Kosten

1. für die Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 Z 2 bis 8 sowie die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002 für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen oder in Rechtsakten gemäß § 4 Abs 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten pauschal durch den Betrag gemäß Abs 5 und
2. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 entsprechend § 32 Abs 2 ersetzt.

(4) Die Kostenersätze gemäß § 32 Abs 3 haben zu leisten.....

Zu Anlage II:

Die Anlage stellt auf den Rechtsstand vom 31.12.2002 ab. Das ist in einigen Fällen problematisch. So handelt es sich bei einigen der angeführten Projekte nicht um Erhebungen/Statistiken, wie zB das *Land- und Forstwirtschaftliche Betriebs-Informationen-System*. Die Liste enthält auch Erhebungen, die, obwohl es gesetzliche Grundlagen dafür gab, schon jahrelang nicht durchgeführt wurden, wie zB die *Begutachtungen nach § 57a KFG* (Wiederkehrende Begutachtungen; KFZ-Pickerl) und die *Ökopunktestatistik*. Solche Erhebungen sollten nur dann berücksichtigt werden, wenn durch eine Modernisierung im Meldesystem der betroffenen Firmen die Auswertung sinnvoll und effizient gemacht werden kann, Ergebnisse auch von Relevanz sind und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Manche Beschreibungen von Vorhaben sind in den Erläuterungen nicht präzise gefaßt; so erfaßt die unter Pkt 43 angeführte Konsumerhebung nicht nur die angeführten Erhebungsgegenstände und -merkmale (Personenmerkmale, Urlaubsreisen, Ausstattung der Wohnung, Wohnungsaufwand, Ausstattung des Haushalts mit dauerhaften Konsumgütern und Ausgaben für KFZ, Investitionen und auswärts Essen), sondern vor allem und hauptsächlich die hier nicht angeführten Verbrauchsausgaben der Haushalte. Zu den unter Pkt 48 *Laufende Einkommensstatistik* aufgezählten Datengrundlagen ist der *Mikrozensus* zu streichen.

Auch die unter Pkt 66 aufgelistete *Registerzählung – Großzählung 2011* kann nicht, wie angeführt, den vollen Umfang der Großzählung 2001 umfassen. Auch hier wäre eine genaue Beschreibung des Arbeitsumfangs, der im Pauschalbetrag enthalten sein soll, wünschenswert.

Bei manchen der hier angeführten Projekte ist absehbar, daß sie zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der Novelle nicht mehr aktuell sind. Dies trifft zB auf das Sonderprogramm des Mikrozensus, die *Arbeitskräfteerhebung*, zu, die in Anhang II als jährlich durchzuführende Erhebung geführt wird, obwohl der zukünftige Finanzierungsbedarf für eine EU-verpflichtende kontinuierliche Erhebung erheblich größer sein wird. Damit ist klargestellt, daß der benötigte Zusatzbetrag durch eine Zusatzfinanzierung aufgebracht werden muß.

Die oben aufgezeigten Mängel in der Liste des Anhangs II geben nur einige Beispiele wieder und sollen auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung hinweisen.

Die BAK ersucht in Anbetracht der oben gemachten Anmerkungen, eine Überarbeitung des Entwurfes vorzunehmen. Sollte an die Einberufung einer Arbeitsgruppe gedacht werden, wären die Experten der Bundesarbeitskammer gerne bereit mitzuarbeiten.

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors